

Aktenzeichen: 34 Wx 026/08

LG Nürnberg-Fürth 18 T 722/08

AG Nürnberg 58 XIV 3/08

Oberlandesgericht München

Beschluss vom 14.03.2008

in der Zurückschiebungshaftsache ...

auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen vom 28.2.beschlossen

I. Der Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 15. Januar 2008 und der diesen bestätigende Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 20. Februar 2008 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

II. Der Betroffene ist sofort aus der Zurückschiebungshaft zu entlassen.

G r ü n d e :

Die Ausländerbehörde betreibt die Zurückschiebung des Betroffenen, eines irakischen Staatsangehörigen, nach Griechenland. Der Betroffene wurde am ...10.2007 mit einem Flugzeug aus Athen kommend durch die Bundespolizei am Münchener Flughafen einer Kontrolle unterzogen, bei der er sich mit einem total gefälschten niederländischen Reisepass auswies. Der Betroffene war nach eigenen Angaben durch Schleuser vom Irak über die Türkei nach Griechenland gebracht worden.

Auf Antrag der Ausländerbehörde hat das Amtsgericht nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss vom 16.10.2007 Zurückschiebungshaft, längstens jedoch bis 15.1.2008, sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Am 20.11.2007 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Übernahmehersuchen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) nach Griechenland. Der Asylantrag des Betroffenen vom 24.10.2007 wurde mit Bescheid des BAMF vom 20.12.2007 als unzulässig abgelehnt.

Am 13.12.2007 erfolgte für den Betroffenen eine Eingabe an den Deutschen Bundestag. Die für den 15.1.2008 geplante Überstellung nach Griechenland wurde deshalb auf Bitten des Petitionsausschusses von der Ausländerbehörde storniert, um dessen Entscheidung nicht vorzugreifen.

Mit Beschluss vom 15.1.2008 hat das Amtsgericht auf Antrag der Ausländerbehörde die Haftanordnung längstens bis zum 14.4.2008 verlängert und die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung angeordnet. Hiergegen hat der Betroffene sofortige Beschwerde eingelegt, die das Landgericht am 20.2.2008 zurückgewiesen hat. Gegen den landgerichtlichen Beschluss richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen.

Eine von der Ausländerbehörde für den 25.2.2008 organisierte Rücküberstellung wurde auf Bitten des Petitionsausschusses, hiermit bis zur abschließenden Behandlung des Falles zuzuwarten, die bis spätestens Mitte März beabsichtigt sei, storniert.

Am 19.2.2008 beantragte der Betroffene beim Verwaltungsgericht, im Wege einer Eilentscheidung die Ausländerbehörden zu verpflichten, von weiteren Überstellungsmaßnahmen abzusehen und die Ausländerbehörde anzuhalten, auf die weitere Vollstreckung der Abschiebungshaft zu verzichten. Nach einer vom Senat eingeholten telefonischen Auskunft der Ausländerbehörde wurde dieser Antrag zwischenzeitlich als unzulässig verworfen.

Der Betroffene hat zuletzt ein Schreiben des Petitionsausschusses vom 12.3.2008 vorgelegt, wonach in der an diesem Tag stattgefundenen Sitzung die Angelegenheit nicht abschließend beraten worden und das Bundesministerium des Innern gebeten worden sei, von einer Überstellung des Betroffenen weiterhin abzusehen.

Die dazu angehörte Ausländerbehörde hat am 14.3.2008 mitgeteilt, eine Entscheidung des Bundesministers des Innern sei noch nicht bekannt. Es sei nach wie vor beabsichtigt, den Betroffenen jedenfalls bis 14.4.2008 nach Griechenland zu überstellen. Dies sei nicht unmöglich.

Die ursprünglich rechtmäßig angeordnete Zurückschiebungshaft ist nunmehr unzulässig. Der Senat hebt deshalb die die Haft bestätigenden Entscheidungen auf.

Das Landgericht hat in seinem Beschluss vom 20.2.2008 mit zutreffender Begründung die damals gegebenen Voraussetzungen für die Verhängung von Zurückschiebungshaft bejaht. Zur festgestellten Ausreisepflicht und zum Vorliegen jedenfalls des Haftgrundes nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG (in Verbindung mit § 57 Abs. 3 AufenthG) - ob auch die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vorliegen, kann dahin stehen - verweist der Senat auf die zutreffenden landgerichtlichen Feststellungen. Ergänzend verweist der Senat wegen der inmitten stehenden Rechtsfragen noch auf seinen Beschluss vom 30.1.2008 (34 Wx 136/07). Die vom Betroffenen herangezogene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.12.2007 (2 BvR 1033/06 = InfAuslR 2008, 133) zu den haftrechtlichen Auswirkungen eines im (EG-) Ausland gestellten Asylantrags betrifft einen nicht vergleichbaren Sachverhalt. Dort hatte der Betroffene nämlich bereits im (EG-) Ausland (Belgien) einen Asylantrag gestellt, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Verordnung EG Nr. 343/2003) die Zuständigkeit der deutschen Behörden zur Bearbeitung des Asylverfahrens begründete (vgl. auch OLG Celle vom 6.2.2008, 22 W 16/06). Hier jedoch hat der Betroffene ausdrücklich erklärt, in Griechenland nicht Asyl beantragt zu haben. Der in Deutschland gestellte (und verbeschiedene) Asylantrag steht jedoch der Zurückschiebungshaft nicht entgegen (vgl. § 14 Abs. 3 AsylVfG).

Die Zurückschiebungshaft ist auch nicht schon wegen § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG unzulässig, weil feststände, dass die Zurückschiebung aus vom Betroffenen zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Dabei muss nicht darauf eingegangen werden, ob die Ausübung des Petitionsrechts (Art. 17 GG) mit der Folge, dass die Behörde aus Achtung vor dem Parlament den Vollzug vorübergehend zurückstellt, ein Vertretenmüssen des Ausländers begründet. Denn nach derzeitiger Sachlage ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass die Zurückschiebung jedenfalls noch bis 14.4. 2008 durchführbar wäre. Bis zu diesem Zeitpunkt hat nämlich der Petitionsausschuss möglicherweise entschieden.

Abschiebungshaft darf grundsätzlich auch dann angeordnet oder aufrechterhalten werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für einen vorübergehenden Zeitraum nicht durchführbar ist (vgl. BVerfG NJW 1987, 3076; BVerfG EZAR 048 Nr. 23; BayObLGZ 1995, 118/120). Der Senat hat insoweit eine Interessenabwägung vorzunehmen, die einerseits den mit der Haft verbundenen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen und

andererseits das staatliche Interesse berücksichtigt, auf das Sicherungsmittel der Haft nicht sofort schon dann verzichten zu müssen, wenn eine Zurückschiebung zwar aktuell (aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder aus Rücksichtnahme auf ein anderes Verfassungsorgan) nicht durchführbar ist, eine Prognose indes die (zeitnahe) Möglichkeit der Beseitigung oder des Wegfalls des Zurückschiebungshindernisses ergibt (BVerfG EZAR 048 Nr. 23).

Die auch dem Senat als Rechtsbeschwerdegericht hier mögliche Abwägung anhand des unstrittigen Tatsachenstoffes fällt nunmehr zugunsten des Betroffenen aus. Maßgeblich dafür ist neben der bereits verstrichenen - nicht unerheblichen - Haftdauer von rund fünf Monaten die Tatsache, dass die Abschiebung bereits Mitte Januar hätte stattfinden können. Inzwischen musste auch die zweite Flugbuchung storniert werden. Nach dem jüngsten Schreiben des Petitionsausschusses ist nicht absehbar, wann die Angelegenheit abschließend beraten werden kann. Zwar wäre eine Rücküberstellung nach Ablauf der in Art. 19 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 genannten sechsmonatigen Frist nicht mehr möglich, so dass auch eine Haftverlängerung über den 14.4.2008 nicht in Frage kommen dürfte. Der Senat hält jedoch auch eine weitere Haft über den gegenwärtigen Zeitpunkt hinaus nicht mehr für verhältnismäßig und dem Beschleunigungsgebot entsprechend. Das Beschleunigungsgebot gilt insoweit für alle staatlichen Stellen.

Eine Kostenentscheidung zugunsten des Betroffenen ist nicht veranlasst, da die gesetzlichen Voraussetzungen (siehe § 16 Satz 1 FreihEntzG) dafür nicht vorliegen.